

BEGRÜNDUNG

Betrifft: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates 83/129/EWG betreffend die Einfuhr in die Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus

1. VORGESCHICHTE

- 1.1. Die alljährliche Grossjagd auf Jungtiere von Mützen- und Sattelrobben auf dem Eis vor Neufundland und im St. Lawrence-Golf ist seit Ende der 60er Jahre in der breiten Öffentlichkeit bekannt geworden und hat dank den Kampagnen der Organisationen gegen die Seehundjagd ihren Protest ausgelöst.

Die Vereinigten Staaten verboten 1972 die Einfuhr von Erzeugnissen der Robbenjagd im Rahmen ihres Gesetzes über den Schutz von Meeressäugtieren.

Auch in der Gemeinschaft erregten das jährliche Töten von Robbenjungen, die Art und Weise, wie es geschah, und Zweifel hinsichtlich der Erhaltung der Robbenarten und -bestände öffentliche Entrüstung und führten dazu, dass von der Öffentlichkeit immer lauter die Forderung nach Einfuhrverboten gestellt wurde. Mehrere Mitgliedstaaten trafen auch tatsächlich dahingehende Massnahmen; in anderen Fällen willigte der Pelzhandel freiwillig darin ein, keine Mützen- und Sattelrobbenfelle mehr zu verwenden.

- 1.2. Das Europäische Parlament hatte seit 1974 eine Reihe von Anfragen über dieses Thema an die Kommission gerichtet, doch erst 1980 und 1981 setzten sich die Robbenschutz-Organisationen auf diesem Gebiet gezielt ein.

Am 11. März 1982 verabschiedete das Europäische Parlament mit überwiegender Mehrheit eine Entschliessung, mit der unter anderem der Einfuhrstopp für Erzeugnisse von Jungtieren von Sattel- und Mützenrobben ("whitecoats" und "bluebacks") gefordert wurde.

Mit Millionen von Schreiben wurden Abgeordnete des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente, des Rates und der Kommission aufgefordert, sich für den Einfuhrstopp einzusetzen.

- 1.3. Die Kommission erstattete dem Parlament auf dessen Sitzungen vom 19. April, 6. Juli und 19. September 1982 Bericht und verpflichtete sich fest, diesbezügliche Vorschläge dem Rat vorzulegen. Auf seiner Tagung vom 24. Juni 1982 nahm der Rat für Umweltfragen Kenntnis von der Absicht der Kommission, dem Rat im Oktober einen Vorschlag zu unterbreiten.

Am 19. Oktober 1982 unterbreitete die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung über gemeinsame Regeln für ein Verbot der Einfuhr von Fellen bestimmter Robbenjungtiere und Erzeugnisse daraus in die Gemeinschaft. Die vorgeschlagene Massnahme, mit der die Beibehaltung einer einheitlichen Handelspolitik bezweckt wurde, verbot die Einfuhr der Felle von Jungtieren von Sattelrobben und Mützenrobben und bestimmter Waren daraus; sie stützte sich somit auf Artikel 113 des Vertrags.

- 1.4. Der Rat der Umweltminister erörterte den Vorschlag der Kommission auf seinen Tagungen vom 3. beziehungsweise 17. Dezember 1982 ausführlich und einigte sich schliesslich über den Wortlaut einer Entschliessung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der EG-Mitgliedstaaten. Die Entschliessung wurde vom Rat am 5. Januar 1983 verabschiedet.

Sie forderte die Kommission auf, darüberhinaus in Zusammenarbeit mit den Behörden der betroffenen Länder die Methoden, Umstände und wissenschaftliche Aspekte des Tötens der Jungtiere von Mützen- und Sattelrobben zu erörtern, Erkundungsgespräche mit Kanada und Norwegen zu führen, einzelstaatliche Massnahmen zu bewerten, die bis zu einer Entscheidung über ein Vorgehen

auf Gemeinschaftsebene getroffen werden und - in Anbetracht dieser Gegebenheiten - zu erwägen, ob auf der Basis der entsprechenden Bestimmungen des Vertrages zusätzliche Massnahmen auf Gemeinschaftsebene getroffen werden können.

Der Rat verpflichtete sich, die Mitteilungen und Vorschläge hierzu, vor allem den bereits vorgelegten Vorschlag für eine Verordnung über einen Einfuhrstopp zu prüfen und im Rahmen ihrer Prüfung spätestens zum 1. März 1983 auf der Basis der nötigen Hintergrundinformationen alle sachdienlichen Massnahmen zu treffen, unter Berücksichtigung der Verpflichtungen der Gemeinschaft, insbesondere im Bereich des internationalen Handels erfüllt.

Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichteten sich, bis zu einer Entscheidung über ein Vorgehen auf Gemeinschaftsebene alle im Rahmen der einzelstaatlichen Zuständigkeiten nötigen und möglichen Massnahmen zu treffen, um die Einfuhr der im Anhang zu der Entschliessung aufgeführten Seehundwaren in ihr Gebiet zu unterbinden.

1.5. Die Kommission erstattete dem Rat am 11. Februar 1983 Bericht und erhielt ihren Vorschlag vom 19. Oktober 1982 für eine Ratsverordnung aufrecht.

1.6. Gemessen an der Meinung der Mehrheit der Mitgliedstaaten, dass Artikel 113 des Vertrages für eine Rechtsakte, wie er von der Kommission vorgeschlagen wurde, nicht die richtige Rechtsgrundlage bilde, da der Rat nicht zur Förderung der gemeinsamen Handelspolitik handle, billigte der Rat für Umweltfragen auf seiner Tagung vom 28. Februar 1983 eine Richtlinie nach Artikel 235, die vom Rat am 28. März 1983 verabschiedet wurde.

1.7. Nach der Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Massnahmen oder behalten diese bei, um sicherzustellen, dass die in ihrem Anhang aufgeführten Waren (z.B. Felle von Mützen- und Sattelrobben und Waren daraus) nicht gewerbsmässig in ihre Gebiete eingeführt werden.

Jedoch wurde die Kommission aufgefordert, weiter nach Lösungen zu suchen, durch die Einfuhrbeschränkungen entbehrlich würden, und dem Rat spätestens zum 1. September 1983 Bericht zu erstatten.

Die Richtlinie sollte vom 1. Oktober 1983 bis 1. Oktober 1985 anwendbar sein, sofern nicht der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit auf der Grundlage des erwähnten Berichtes der Kommission anders entschied (Artikel 2 der Richtlinie).

- 1.8. In ihrer Mitteilung vom 23. August 1983 unterrichtete die Kommission den Rat über die Massnahmen, die sie seit der Verabschiedung der Richtlinie getroffen hatte, und über ihre Entscheidung, keine Änderung der Richtlinie vorzuschlagen. Die Richtlinie solle für den geplanten Zeitraum gelten und die Lage bis spätestens September 1985 erneut geprüft werden.
- 1.9. Der Rat entschied demgemäss, und das Inkrafttreten der Richtlinie am 1. Oktober 1983 wurde im Amtsblatt vom 14. Oktober 1983 veröffentlicht.

## 2. Seit dem Inkrafttreten der Richtlinie

### 2.1. Kontakte mit Kanada

- 2.1.1. Die kanadische Regierung bedauert das Vorgehen der Gemeinschaft, das nach ihrer Auffassung den wissenschaftlichen Erkenntnissen über den Zustand der Robbenpopulationen in kanadischen Gewässern und über die Jagdmethoden zuwiderläuft. Es wird auch erklärt, das Einkommen der Kanadier, die seit Jahrhunderten eine rechtmässig und ökologisch gesunde Wirtschaftstätigkeit ausgeübt hätten, werde durch die Massnahme öffentlich mit moralischen Grundsätzen belastet. Das Ausserministerium forderte die Europäische Gemeinschaft im Oktober 1983 auf, das Einfuhrverbot möglichst bald aufzuheben.

2.1.2. Anlässlich der Konsultationen auf hoher Ebene im November 1983 erklärte Kanada, es sei nicht einzusehen, warum Gespräche mit der Kommission geführt werden sollten, solange diese nicht bereit sei, die Richtlinie vor dem 1.10.1985 aufzuheben.

2.1.3. Am 7. November 1984 unterrichtete die kanadische Regierung die Kommission über die Einsetzung einer Royal Commission on Seals and the Sealing Industry in Kanada. Diese Kommission ist mit der Untersuchung und Berichterstattung über Seehunde und Seehundjagd unter allen Aspekten beauftragt; dazu gehören wissenschaftliche und ethische Aspekte, die Bewirtschaftung der Bestände, die wirtschaftliche Wirkung und internationale Vergleiche. Für Ende 1984 war ein Zwischenbericht angekündigt worden; der abschliessende Bericht sollte bis Ende September 1985 vorgelegt werden. Anlässlich der Konsultationen, die im November 1984 auf hoher Ebene stattfanden, bat Kanada, die Ergebnisse der Royal Commission zu berücksichtigen, bevor man eine erweiterte Anwendung der Richtlinie in Aussicht nehme. Die Kommission erklärte, sie begrüsse die Einsetzung der Royal Commission, bedaure jedoch, dass ihren Arbeitsergebnissen nur teilweise Rechnung getragen werden könne, da Vorschläge der Kommission in diesem Bereich mehrere Monate vor Ende September 1985 dem Rat unterbreitet werden müssten.

Bei der Ausarbeitung dieses Papiers lag der angekündigte Zwischenbericht noch nicht vor und nach kürzlichen Informationen wird der abschliessende Bericht erst Anfang 1986 verfügbar sein.

In diesem Zusammenhang verfügbar ist der zusammenfassende Bericht an die Royal Commission, der dieser von dem Regierungsmittlichen Ausschuss für Seehundjagd (COSS) im Januar 1985 vorgelegt wurde.

Das Aufgabengebiet dieses Ausschusses, der sich seit 1971 als einziges grösseres unabhängiges Organ mit der Robbenjagd befasste, erstreckt sich auf alle ihre Aspekte. Zu den Fragen, die im Rahmen dieses Dokuments von Belang sind, vertritt er zusammenfassend folgenden Standpunkt:

(a) Zustand der Bestände

Nach Auffassung des COSS wird sich die recht auffallende Abnahme der Zahl getöteter Jungrobben in den letzten beiden Jahren, die aller Wahrscheinlichkeit nach andauern wird, auf die Grösse des Sattelrobbenbestands in der Zukunft auswirken, doch wäre die Annahme falsch, dieser veränderte Bejagungsgrad würde automatisch zu einem Anwachsen der Bestände führen. Der Ausschuss sieht keinen Grund zur Annahme, dass die Sattelrobbe gefährdet oder bedroht ist.

COSS sieht den Zustand der Mützenrobbenbestände als ungewiss an. Die jüngsten Untersuchungen seien vielversprechend, doch keineswegs umfassend und keineswegs vollständig genug, um Grund für volles Vertrauen zu bieten.

(b) Wirkung auf die Fischbestände und den Fischfang

COSS beurteilt den Prozentsatz von 6 %, der häufig als der Anteil des durchschnittlichen Körpergewichts einer Mützenrobbe, der ihrer täglichen Nahrungsaufnahme entspricht, angegeben wird, als fünffache Überschätzung. Nach Ansicht des Ausschusses besteht kein Grund zu der Annahme, dass die Mützenrobbe einen ernstlichen Einfluss auf die Fischbestände und somit auf den Fischfang gehabt hat, und dass Sattelrobben im Wettbewerb mit dem Menschen um bevorzugte Fischbestände im Grunde genommen nur eine geringe Rolle spielen.

(c) Handel mit Erzeugnissen des Robbenfangs

Nach Ansicht des COSS könnten Erzeugnisse wie Leder (nicht Pelz), die Grundlage einer rentablen, wenn auch bescheidenen kanadischen Industrie bilden, wenn das Robbentöten unter Kontrolle und nach einem Verfahren durchgeführt werde, das die Weltöffentlichkeit akzeptieren könnte.

Wenn es zutrifft, dass die Nachfrage nach Fellen wildlebender Tiere allmählich abnimmt, wird eines Tages auch noch der Rest der Robbenjagd aufhören. Für den Ausschuss wäre es bei weitem vorzuziehen, dass dem Robbenfang jetzt ein Ende gemacht und dann abgewartet wird, dass der Handel zurückgeht. Nach seiner Auffassung wäre es moralisch falsch, Robbenjäger für das Töten von Robben zu bezahlen, ohne dass es gültige wirtschaftliche Gründe hierfür gibt.

(d) Wachsamkeit der öffentlichen Meinung

Der Ausschuss räumt ein, dass die Öffentlichkeit bisweilen schlecht informiert worden sei und dass daher viele eine falsche Vorstellung vom Robbenfang haben. Weil die Öffentlichkeit so wachsam geworden ist, besteht nach Ansicht des Ausschusses kein Grund zu der Annahme, dass der Robbenfang wieder so betrieben werden kann wie bisher.

Wenn es künftig eine robbenfellverarbeitende Industrie geben sollte, so müsse diese vollständig umorganisiert werden und fähig sein, ihre Tätigkeiten im Scheinwerferlicht des öffentlichen Interesses auszuüben. Mit weniger wird sich nach Ansicht des COSS die breite Öffentlichkeit nicht in Kanada und ganz bestimmt nicht in Europa abfinden.

Abschließend gelangt der Ausschuss zu dem Ergebnis, wenn die Regierung nicht gewillt sei, energische Schritte zu unternehmen, um eine kanadische Industrie aufzubauen, die alle Robben für die Herstellung von Waren für den inländischen Verbrauch und für die Ausfuhr nach wirtschaftlich freundlichen Ländern verwende, so dürfe es gegenwärtig am sinnvollsten sein, für die Robbenjagd überhaupt ein Moratorium zu erklären und sodann abzuwarten, bis sich die Wogen glätten würden.

2.1.4 Der Ausschuss machte Kanada darauf aufmerksam, dass die Kampagnen gegen die Robbenjagd in Europa weiter unvermindert andauern, und empfahl, dass die kanadischen Behörden potentielle Auswirkungen auf kanadische Interessen in anderen Bereichen sorgfältig prüfen sollten, wenn die Jagd nicht offiziell verboten werde (im November 1983 startete eine weltweite Kampagne der Robbenschutzorganisationen einen Boykott kanadischer Fischereierzeugnisse).

Im März 1985 legte Kanada eine zulässige Gesamtfangmenge von 186.000 Mützenrobben, wie 1982 bis 1984 fest (1980: 180.000; 1981: 183.000).

2.1.5 Vor kurzem hat eine diesbezügliche Besprechung in dieser Angelegenheit auf ministerieller Ebene stattgefunden.

## 2.2 Kontakte mit Norwegen

2.2.1 Auf einer Zusammenkunft im Dezember 1983 vertrat der norwegische Regierungsvertreter die Auffassung, die Richtlinie verstosse gegen Artikel 13 des Freihandelsabkommens, da sie nicht nach Artikel 20 des Abkommens begründet werden könne. Massnahmen, denen irrationelle und emotionelle Motive zugrunde lägen, sollten im Welthandel nicht zulässig sein. Infolge des Stopps sei ein Teil der norwegischen Exportindustrie von ihrem Hauptmarkt abgeschnitten worden. Norwegen drang darauf, dass die Gemeinschaft ihre Entscheidung über den Einfuhrstopp überprüfen und sie mit den Bestimmungen des FTA in Einklang bringen solle.

Andernfalls hätten die norwegischen Behörden entweder einseitige Gegenmassnahmen in Aussicht zu nehmen oder Verhandlungen zum Ausgleich des für die norwegische Industrie entstehenden Schadens aufzunehmen.

2.2.2 Im November 1984 bekräftigten die norwegischen Behörden diesen Standpunkt in der Annahme, dass der Einfuhrstopp somit nicht über den 1. Oktober 1985 hinaus verlängert würde.

2.2.3 Die Kommission unterrichtete die norwegischen Behörden wiederholt darüber, dass die Juristischen Dienste der Kommission und des Rats den Standpunkt vertreten, dass die in Frage stehende Richtlinie mit Artikel 20 des Freihandelsabkommens sowie mit Artikel 20 des GATT-Kodex im Einklang steht.

2.2.4 Am 14.5.1985 fand eine Besprechung mit einer norwegischen Delegation statt. Die Norweger wiesen darauf hin, dass eine unbeschränkte Verlängerung der Richtlinie sicherlich zu einer Bitte um Kompensation führen würde. Norwegen würde aber, widerstrebend, einer zeitweiligen Verlängerung (für ein Jahr) zustimmen können, damit die Resultate der kanadischen Royal Commission bei künftigen Entscheidungen in Betracht gezogen werden können.

## 2.3 Fangmengen

### 2.3.1 Nordwestatlantik

Obwohl Kanada die zulässige Gesamtfangmenge von Mützenrobben 1983 und 1984 und auch 1985 wieder auf 186.000 festsetzte und trotz eines Unterstützungsprogramms (Seal Pelt Support Program), in dessen Rahmen 1983 und 1984 750.000 Can \$ bzw. 250.000 Can \$ bereitgestellt wurden, nahm die Zahl der gewerblich gefischten Mützenrobben drastisch ab.

Kanada senkte die zulässige Gesamtfangmenge von Mützenrobben, doch sind die tatsächlichen Fänge 1983 und 1984 unerheblich.

Aus den öffentlichen Robbenjagdstatistiken für die beiden Jahre ersichtlich, dass 1983 weder "whitecoats" noch "bluebacks" und 1984 nur 56 "bluebacks" und keine "whitecoats" gefangen wurden. Ein Vergleich mit den Zahlen der Vorjahre - 1981: 153.068 "whitecoats", 10.661 "bluebacks"; 1982: 114.450 "whitecoats", 7.757 "bluebacks" - beweist die Wirkungen der Richtlinie auf die Fangquoten im Nordwestatlantik. Die nachstehenden Tabellen enthalten eine eingehende Übersicht über die Fänge vor der Küste und im Golf.

299185

MÜTZENROBBEN

|      | <u>whitecoats</u> | <u>raggedy jackets</u> | <u>beaters</u> | <u>bedlamers</u> | <u>old haps</u> | <u>insgesamt</u> |
|------|-------------------|------------------------|----------------|------------------|-----------------|------------------|
| 1981 | 153.068           | -                      | 25.326         | (12.060)         | 7.378           | 197.832          |
| 1982 | 114.450           | -                      | 30.824         | 16.242           | 5.223           | 166.739          |
| 1983 | -                 | -                      | 50.058         | 6.434            | 1.397           | 57.889           |
| 1984 | -                 | 2.400                  | 21.427         | 5.026            | 2.047           | 30.900           |

SATTELROBBEN

|      | <u>Jungtiere</u> | <u>1 Jahr und älter</u> | <u>insgesamt</u> |
|------|------------------|-------------------------|------------------|
| 1981 | 10.661           | 3.015                   | 13.676           |
| 1982 | 7.757            | 2.636                   | 10.393           |
| 1983 | -                | 128                     | 128              |
| 1984 | 202 (1)          | 242 (2)                 | 444              |

(1) 56 gewerbsmässig, 146 Forschung.

(2) Nur Forschung.

2.3.2 Nordostatlantik

Bei Jan Mayen ist die Lage ähnlich. Norwegen fing 1983 3.318 Sattelrobben und 86 Mützenrobben und 1984 1.979 Sattelrobben und 582 Mützenrobben gegenüber 25.000 Sattelrobben und 16.000 Mützenrobben im Jahr 1982. 1983 und 1983 fing Norwegen keine whitecoats.

### 2.3.3 Barentz und White Sea

Ober Fänge in der UdSSR liegen keine Angaben vor. Norwegen fing 1983 und 1984 18.089 bzw. 8.885 Sattelrobben.

### 2.3.4 Die Inuit-Jagd

#### Kanadische Arktik

In der Kanadischen Arktik ist die Anzahl der Robbenjäger, die Robbenfelle herstellen, gegenüber dem Jahr 1980 mit 2.129 1982 auf 730 zurückgegangen (PS vor der Richtlinie). Die Sattelrobbenfänge in den Northwest Territories sind von Jahr zu Jahr sehr verschieden, sie nahmen Ende der siebziger Jahre zu, gingen aber Anfang der 1980er Jahre wieder zurück:

1977: 1.508, 1978: 2.129, 1979: 3.620, 1980: 6.350, 1981: 4.672, 1982: 4.268, 1983: 1.287.

Für die Mützenrobbenjagd in Labrador (54° nördlicher Breite) liegen nur bis 1981 Angaben vor:

1977: 254, 1978: 1.263, 1979: 619, 1980: 3.335, 1981: 10.863.

#### Grönland

Seit Mitte der siebziger Jahre wird eine Zunahme der Mützenrobbenfänge vor Westgrönland verzeichnet. Die vorliegenden Fang- und Jagddaten lassen eine eindeutige Auslegung dieser zunehmenden Tendenz nicht zu. Es lässt sich nicht beurteilen, ob sie durch veränderte Jagdmethoden zu erklären sind oder auch als ein Beweis für die wachsenden Mützenrobbenbestände vor Grönland gelten können:

1977: 9.938, 1978: 10.540, 1979: 12.774, 1980: 12.270, 1981: 13.605, 1982: 17.244, 1983: 18.739.

Vor Ost-Grönland werden jährlich ca. 400 Mützenrobben gefangen.

Die Angaben über Sattelrobben-Fänge lassen seit den 1950er Jahren eine Zunahme erkennen. In den letzten Jahren wurden für Grönland insgesamt folgende Fangmengen verzeichnet:

1977: 6.009, 1978: 6.404, 1979: 5.916, 1980: 6.416,  
1981: 6.197, 1982: 6.449 und 1983: 5.485.

Angaben über die Grönlandfänge an Mützen- und Sattelrobben liegen noch nicht vor.

## 2.4. Aspekte der Arterhaltung

### 2.4.1 Nordwestatlantik

#### Sattelrobben

Auf gemeinsamen Antrag Kanadas und der Gemeinschaft hat der Ständige Ausschuss für Fischereiwissenschaft STACFIS (Standing Committee on Fishery Science) der Northwest Atlantic Fishery Organisation NAFO (Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik) den Zustand des Mützenrobbenbestands im Nordwestatlantik auf seiner Kopenhagener Sitzung vom Januar 1985 geprüft. Die Ergebnisse seines Berichts, der noch vom Wissenschaftlichen Rat der NAFO formell verabschiedet werden muss, kann wie folgt zusammengefasst werden:

Auf der Basis einer 1983 angestellten Untersuchung mit Markierungen und Kontrolle bei Wiedereinfang (mark-recapture study) gab es 1983 schätzungsweise 534.000 Jungrobben; diese Schätzung weicht nicht wesentlich von derjenigen ab, die aufgrund der 1978 bis 1980 durchgeführten Untersuchungen mit Markierungen und Kontrolle bei Wiedereinfang angestellt wurden. Diese neuen Ergebnisse sind ein Beweis für die Folgerung, dass der Nachwuchs an Jungrobben seit Ende der 1960er Jahre zugenommen haben dürfte.

Der Ersatzertrag wurde 1985 auf 210.000 bis 510.000 Tiere geschätzt. Bei einem Fang von 186.000 Tieren (80 % Jungtiere) plus 20.000 für das arktische Kanada und Westgrönland wird die Population zunehmen, wenn nicht der gegenwärtige Ersatzertrag bei der untersten Grenze der Skala liegt.

Diese Ergebnisse unterscheiden sich nicht wesentlich von denen der ad-hoc-Arbeitsgruppe für Robben der ICES aus dem Jahre 1983, auf die man sich seinerzeit bei der Annahme der Richtlinie stützte.

Nur eine weitere Bemerkung Mitte oder Ende der 1980er Jahre würde einen überzeugenden Beweis für eine Zunahme des Sattelrobbenbestands im Nordwestatlantik liefern.

#### Mützenrobben

Die Schlussfolgerungen, zu denen im Januar 1985 eine wissenschaftliche Bestandsbeurteilung der NAFO führte, können wie folgt zusammengefasst werden:

Der Nachwuchs an Mützenrobben wurde im März 1984 durch Luftinspektionen im Front- und Davis Strait-Bereich geschätzt. Der Gesamtnachwuchs der Davis Strait-Herde wurde auf 18.600 Jungtiere, bei der Front-Herde auf 62.000 Jungtiere geschätzt. Ende der 1960er Jahre lag der Nachwuchs bei etwa 30.000 Tieren (Schätzung nach der Vitalitätsindex-Methode), während die Mützenrobben-Population im Nordwestatlantik in den letzten Jahren wahrscheinlich zugenommen hat.

1985 reichten die Schätzungen des Ersatzertrags von 15.500 bis zu 64.700 Tieren, entsprechend der Einschätzung der natürlichen Sterblichkeit. Wenn der Mützenrobbenfang 1985 dem des Jahres 1983 entspricht (Westgrönland 4.155 und Kanada 128), wird die Population bei allen Einschätzungen im Rahmen des geschätzten Ersatzertrags zunehmen.

Die folgerung, dass die Front-Herde den Grönland-Fang plus einen Fang bis zu 12.000 Tieren (hauptsächlich Jungtiere) im Front-Gebiet aushalten kann, ist mit einiger Vorsicht auszulegen. Die Schätzungen der Gesamtsterblichkeitsquote für die Herde ergeben eine sehr hohe Jagdsterblichkeit, die sich mit einer Populationsgrösse von rund 250.000 Tieren als nicht vereinbar erweist. Durch eine detaillierte Modellstudie der Altersstrukturen des Grönland-Fangs und der in der Front- und Davis-Strait-Herde gesammelten Stichproben lassen sich diese und andere Unvereinbarkeiten voraussichtlich regeln. Diesbezügliche Vorschläge liegen allerdings bisher nicht vor.

#### 2.4.2 Nordostatlantik

Wie zur Zeit der Verabschiedung der Richtlinien fehlt es an wissenschaftlichen Angaben über die Sattel- und Mützenrobbenpopulation im Nordostatlantik.

Auf einer Arbeitstagung über Mützenrobben, die im November 1983 in Bergen stattfand, konnten keine zuverlässigen Schätzungen über Populationsgrösse, Tendenzen, Nachwuchs, Sterblichkeit usw. irgendeiner Mützenrobben-Population vorgelegt werden. Der Bericht über die Arbeitstagung ist (noch) nicht veröffentlicht worden.

### 3. Massnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinie

#### Belgien

Arrêté ministériel N. 83-2026 vom 24.11.83, in Kraft getreten am 24.11.83

Die im Anhang der zu der Richtlinie aufgeführten Erzeugnisse wurden dem Arrêté ministériel vom 23.11.83 angefügt und die Einfuhren bestimmter Waren dadurch genehmigungspflichtig.

Für unter die Richtlinie fallende Robbenfelleinfuhren aus der Inuit-Jagd wird auf Vorlage eine Gültigkeitsbescheinigung durch das Ursprungsland ausgestellt.

#### Dänemark

Verordnung des Umweltministeriums Nr. 185 vom 11.5.83

Die Einfuhr von Robbenfellen, die unter die Richtlinie fallen, ist verboten.

#### Bundesrepublik Deutschland

Die Handelsorganisationen erklärten am 14.1.83, ihre Mitglieder würden sicherstellen, dass keine Felle von "whitecoats" und "bluebacks" mit einem Lebensalter von weniger als 3 Monaten eingeführt werden.

Am 31.1.83 wurde ein Kontrollausschuss zur Überwachung der Durchführung eingesetzt.

#### Frankreich

Freiwilliger Handelsstopp für "Felle von Robberbabies" seit Juni 1977 (Französische Pelzhandelscharta)

Die französische Regierung führte eine Zollposition (43.0120) für Robbenfelle von weniger als 75 cm ein und bestätigte, dass keine Einfuhren getätigt werden.

Sie hält daher gesetzgeberische Massnahmen für überflüssig.

#### Griechenland

Ministerialbeschluss vom 4.7.84

Die Einfuhr von unter die Richtlinie fallenden Robbenfellen und Waren daraus ist lizenzpflichtig.

#### Irland

S.I.N. 274 von 1983, Europäische Gemeinschaften (Einfuhrverbot für Felle bestimmter Jungtiere von Robben und Waren daraus) Verordnung, 1983 - am 1.10.83 in Kraft getreten

Die gewerbsmässige Einfuhr von Fellen und Produkten, auf die die Richtlinie Anwendung findet, ist untersagt.

### Italien

Ministerialerlass vom 8.7.78, am 14.7.78 in Kraft getreten

Die Einfuhr unverarbeiteter und bearbeiteter Felle aller Robben ist genehmigungspflichtig.

Seither verfährt das Handelsministerium so, dass die Einfuhr von Fellen aus der Inuit-Jagd zulässig ist, während für Felle von weniger als 50 cm und mit einer Haarlänge von über 25 cm keine Einfuhrgenehmigung erteilt wird. Seit der Inkraftsetzung der Verordnung 3626/82 und der Richtlinie 83/129/EWG wurde eine Klausel angefügt, wonach für Felle der von diesen Massnahmen betroffenen Arten keine Einfuhrgenehmigungen erteilt werden.

### Luxemburg

Verordnung vom 1.12.83, veröffentlicht in Mémorial A.N. 105 vom 12.12.83

Die Einfuhr der Felle von Jungrobben ist genehmigungspflichtig. Genehmigungen werden nur aufgrund der Ausnahmebestimmung des Artikels 3 der Richtlinie erteilt.

### Niederlande

Gesetz vom 6.7.83 (zur Änderung des Gesetzes vom 8.1.75 über gefährdete Tierarten), am 29.9.83 in Kraft getreten

Felle von allen Seehunden (Phocidae) fallen schon seit 9.6.80 unter das Verbot des Gesetzes zum Zweck des Verkaufs, des Verkaufsangebots, des Verkaufs oder der Lieferung.

Die Einfuhr und Ausfuhr dieser Felle ist seit 29.9.83 verboten.

Ausnahmen sind möglich, werden jedoch nicht für Felle und Waren erteilt, die unter die Richtlinie fallen und für gewerbsmässige Zwecke eingeführt werden sollen. Felle aus der Inuit-Jagd dürfen eingeführt werden.

#### Vereinigte Königreich

- Vereinbarung zwischen der Regierung und der British Fur Trade Association, ab 1.3.83 keine Einfuhren mehr zu tätigen (ein Jahr freiwilliger Einfuhrstopp der Industrie für unter die Richtlinie fallende Waren, ergänzt durch die Zollaufsicht).
- Labelling order seit 1.1.81 - Trade Description (Waren aus Robbenfell) (Information) Order 1980.
- S.I.83/1609 vom 31.10.83, in Kraft getreten am 26.11.83  
Uneingeschränkte Anwendung der Richtlinie für zwei Jahre.

#### 4. Marktlage für Robbenfelle im allgemeinen

- 4.1 Robbenschutzkampagnen, die hauptsächlich für Sattel- und Mützenrobben geführt werden, haben den Markt für Felle aller Robbenarten stark beeinflusst.
- 4.2 Infolge der verhältnismässig raschen Entwicklung eines Marktumfelds, von dem Robbenfelle weitgehend abgelehnt werden, war beispielsweise Südafrika dem Einbruch einer europäischen gewerbsmässigen Nachfrage nach Fellen der südafrikanischen Pelzrobbe ausgesetzt. 1983 fand keine Robbenjagd statt; Angebote von Robbenfellen aus Vorjahren stiessen auf wenig Interesse. Eine norwegische Firma, die jährlich bis zu 20.000 Felle zu kaufen pflegte, hat diese Käufe seit 1981 eingestellt. Alte Bestände werden für rund \$ 5,- je Fell verkauft, im Vergleich zu 1980 mit \$ 25,-. In der Bundesrepublik Deutschland ist der Preis von Robbenfellmänteln seit 1980 um 40 % gefallen, teils aus Modegründen, aber vor allem auch in Folge abschreckender Werbung durch Robbenschutzkampagnen.

- 4.3. Ähnlich verkaufte die US-Regierung Northern fur seal-Robbenfelle mit grossen Schwierigkeiten. Presseberichten zufolge wird der Robbenschlag 1985 bei den Pribilof-Islands nicht stattfinden.
- 4.4. Wieviele Felle der Kegelrobben auf den europäischen Markt gelangen, ist nicht genau bekannt, doch handelt es sich vermutlich nicht mehr um wesentliche Mengen. Felle grönländischen Ursprungs werden durch das grönländische Handelsministerium in Verkehr gebracht. 1983 fand die übliche zweite Auktion wegen des sehr geringen Preisangebots im ersten Verkauf nicht statt. In einigen Berichten wird erwähnt, dass ein Bestand von über 200.000 Fellen nicht mit angemessenem Gewinn verkauft werden kann. Sämtliche dänische Unternehmen des Robbenfellhandels verzeichnen seit 1981 einen drastischen Absatzrückgang. Eine Firma, die jährlich circa 80.000 Stück Kegelrobben von Grönland und Kanada zu kaufen pflegte, bezieht jetzt höchstens noch 8.000 Felle pro Jahr, alle von Grönland. Eine Kegelrobbe kostete vor einigen Jahren 38 \$, jetzt circa 5,- \$. Dieselbe Firma verkaufte jedes Jahr Pelzmäntel entsprechend einer Menge von 50-60.000 Fellen an deutsche Pelzhändler. Dieser Handel macht jetzt nur noch etwa 4.000 Felle aus.
- Bis vor kurzem verwendete die Bundesrepublik Deutschland grosse Mengen Kegelrobben in ihrer Schuhindustrie. Gegenwärtig sieht es so aus, als sei die Industrie nicht zum Abschluss grösserer Geschäfte - für gleich welche Arten - bereit.
- 4.5. Das grösste norwegische Robbenfell-Unternehmen beurteilt die Absatzmöglichkeiten für Robbenleder als unsicher an und rechnet für die kommenden vier oder fünf Jahre nicht mit einer Änderung dieser Lage. Im Vertrauen darauf, dass die gegenwärtige Tendenz, sich von Waren aus Robbenfell abzuwenden, möglicherweise eines Tages umschlägt, hält es über 200.000 Robbenfelle aller Arten auf Lager.
- 4.6. Eine kürzlich veröffentlichte Studie über den europäischen Robbenfellhandel (Traffic Bulletin, Band VI, 1984, Nr. 3/4) gelangt zu dem Ergebnis, dass sich Strukturen und Volumen des europäischen Robbenfellhandels seit 1981 drastisch verändert haben. Durch ein Zusammenspiel von Einflüssen, denen der gesamte Robbenfellmarkt ausgesetzt war, haben Waren aus Robbenfell, gleich welcher Art, sowohl an Marktwert als auch an Beliebtheit verloren.

## 5. Schlussfolgerungen

5.1. Das "Robbenbaby"-Problem ist das Ergebnis der seit über zwanzig Jahren andauernden Kampagnen der Organisationen gegen die Seehundjagd, die - trotz aller Bemühungen der Länder, in denen der Robbenfang betrieben wird, diesen zu rechtfertigen - von Millionen Menschen weltweit und insbesondere in der Gemeinschaft aktiv unterstützt worden sind. Es führte zur Verabschiedung einer Entschliessung des Europäischen Parlaments vom 28. März 1983. Die Folge davon war, dass diese Felle praktisch aus dem internationalen Handel verschwanden und die Jagd auf Whitecoats und Bluebacks eingestellt wurde.

5.2. Was die Erhaltungsaspekte anbetrifft, konnten durch neuere wissenschaftliche Wertungen einige der Ungewissheiten über den Zustand der Sattel- und Mützenrobbenpopulationen des Nordwestatlantik geklärt werden. Die Datenbasis für die anderen Populationen beider Arten blieb unverändert.

Die Gesamtlage der Mützenrobben ist noch längst nicht geklärt, und in den kommenden Jahren müssen noch weitere Forschungen angestellt werden, um die vielversprechenden 1984er Forschungsergebnisse im Nordwestatlantik bestätigen zu können.

5.3. Es gibt keine wissenschaftlichen Anhaltspunkte, um die Forderung zu begründen, dass im Rahmen des Schutzes der Fischbestände und Fischfänge die Sattelrobben bewirtschaftet werden müssen.

Die mengenmässigen Wirkungen des Jagddrucks durch Robben auf die Fischbestände wurden vom Wissenschaftlichen her nie eindeutig festgestellt. Jedoch gibt es den Jagddruck auf Fische, die bereits mit Fischereigeräten gefangen wurden, und er stellt möglicherweise ein ernstes Problem dar, wenngleich für den Nordwestatlantik darüber augenblicklich nichts bekannt ist.

Robben, die vorübergehend Wirtstier für Köcherfliegen-Larven sind - Fisch, der von diesen Larven befallen ist, ist unter Umständen nicht mehr verkäuflich - können die Fischereiwirtschaft indirekt beeinflussen. Auch darüber ist für den Nordwestatlantik aber zur Zeit nichts bekannt.

- 5.4. Die Kontakte, die die Gemeinschaft seit dem Inkrafttreten der Richtlinie mit den Regierungen Kanadas und Norwegens hatte, erbrachten keine neuen Elemente, sondern liefen lediglich auf eine Wiederholung bereits eingenommener Standpunkte hinaus.

Kanada hat eine Royal Commission eingesetzt, um die Bewirtschaftung der Robbenbestände und der Robbenjagd in Kanada unter allen Aspekten und insbesondere die wirtschaftliche Rentabilität der robbenfellverarbeitenden Industrie zu untersuchen und Empfehlungen zu machen. Die Kommission begrüßt diese Initiative und wird den Bericht der Royal Commission sorgfältig prüfen. Wenn die Schlussfolgerungen dieses Berichts neue Elemente enthalten, die eine Neuüberprüfung der Lage rechtfertigen, wird sie den Rat darüber in Kenntnis setzen. Im Augenblick ist die Kommission jedoch überzeugt, dass es das einzige angemessene Verhalten ist, die Jagd auf Jungrobben formell einzustellen und die Anstrengungen darauf zu richten, die Öffentlichkeit über diese Entscheidung zu unterrichten wie auch über die Interessen der Inuit für die Handelsmöglichkeiten für die Erzeugnisse aus ihrer traditionellen Subsistenzjagd lebenswichtig sind. Dieses Verhalten kann nämlich zu einer Wiederbelebung der Märkte für Felle ausgewachsener Robben aller Arten führen.

- 5.5. Manche mögen geltend machen, einige der in dieser Begründung enthaltene Informationen deuteten anscheinend darauf, dass sich Einfuhrbeschränkungen, weil die Richtlinie ihren Zweck offenbar erfüllt hat, nunmehr erübrigen.

Die Kommission erkennt aber diesen Standpunkt nicht an. In ihrer Stellungnahme bleiben die meisten Schlussfolgerungen der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 23. August 1983 (Dokument KOM(83) 463) im wesentlichen gültig.

- 5.6. Das Europäische Parlament verabschiedete einstimmig eine Entschliessung, mit der die Verlängerung der Richtlinie vom 15. März 1985 gefordert wird, und ist verständlicherweise entschlossen, das Ergebnis seiner Entschliessung von 1982 beizubehalten.
- 5.7. Als weiterer Aspekt ist auch zu berücksichtigen, dass die von den Mitgliedstaaten eingeführten Rechtsvorschriften meistens unbefristet sind und daher voraussichtlich auch nach dem 1. Oktober aufrechterhalten werden.

Dadurch würde es an sich notwendig, gemeinschaftliche Massnahmen zu verabschieden, um zu verhüten, dass das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigt wird.

- 5.8. Erwiesenermassen haben die ablehnende Werbung und die Emotionalität, mit der die jährliche Robbenjagd verfolgt wird, dazu geführt, dass die Öffentlichkeit nicht nur Waren aus whitecoats und bluebacks, sondern auch Felle von Robben aller Arten und Altersgruppen ablehnt. Möglicherweise hat diese Situation auch nachteilige Wirkungen auch auf den Absatz von Fellen freilebender Tiere überhaupt ausgelöst.
- 5.9. Die Kommission ist überzeugt, dass die zu erwartenden negativen Reaktionen, der Pelzindustrie wie auch der Wirtschaft der Inuit in Kanada und Grönland weiteren und vielleicht unersetzlichen Schaden zufügen würden.

Mit einer Verlängerung der Richtlinie wird vermieden, dass solche und andere, sonst unvermeidliche negative Folgen eintreten und - so paradox es scheinen mag - den Interessen aller Beteiligten eher gedient als geschadet wird.

\*\*\*\*\*

Die Kommission schlägt vor, dass der Rat den beigefügten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates, gestützt auf Artikel 2 der Richtlinie des Rates 83/129/EWG, verabschiedet.

(Vorschlag für eine) RICHTLINIE DES RATES  
zur Änderung der Richtlinie des Rates 83/129/EWG  
betreffend die Einfuhr in die Mitgliedstaaten  
von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,  
gestützt auf die Richtlinie 83/129/EWG, insbesondere auf Artikel 2,  
auf Vorschlag der Kommission,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

die Richtlinie des Rates 83/129/EWG (1) bestimmt, dass die Mitgliedstaaten  
alle erforderlichen Massnahmen treffen oder beibehalten, um sicherzustellen,  
dass die im Anhang der Richtlinie aufgeführten Waren nicht gewerblich in  
ihr Gebiet eingeführt werden.

Die Richtlinie ist bis 1. Oktober 1985 anwendbar.

Das Europäische Parlament nahm eine Entschliessung an, mit der die Ver-  
längerung der Richtlinie gefordert wird.

Die von einer Aufhebung der Richtlinie zu erwartenden nachteiligen Folgen  
sollten im Interesse aller Beteiligten vermieden werden. Es bestehen weiter  
Zweifel betreffend die Wirkungen der nicht traditionellen Jagd auf den  
Stand der Sattel- und Mützenrobbenpopulationen.

Demgemäss ist es sachdienlich, die Richtlinie des Rates 83/129/EWG dahin-  
gehend zu ändern, dass sie nach dem 1. Oktober 1985 weiter gilt.

Es könnte jedoch angebracht sein, diese Richtlinie auf der Grundlage eines Be-  
richts der Kommission zu überprüfen, wenn neue Elemente vorliegen.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

(1) ABl. Nr. L 91 vom 9.4.1983, S. 30

Artikel 2 der Richtlinie 83/129/EWG wird hiermit durch den nachstehenden ersetzt:

"Artikel 2

.Diese Richtlinie ist ab 1. Oktober 1983 anwendbar".

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

—24—

08.07.85

EG - A

**Unterrichtung**

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der  
Richtlinie des Rates 83/129/EWG betreffend die Einfuhr in  
die Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungrobben und  
Waren daraus

KOM(85) 246 endg.; EG-Dok. 7552/85

---

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 4. Juli 1985 - 14 - 680 70 - E - Um 76/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.